



BESCHLUSSVORLAGE

Fachamt/Antragsteller/in

Datum

Drucksachen-Nr.: - AZ:

Rechtsamt	02.07.2015	2537/15 - I/567
-----------	------------	-----------------

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungsdatum	Top	Abst. Ergebnis
Magistrat			
Stadtverordnetenversammlung			

Betreff:

Oberbürgermeisterwahl vom 14. Juni 2015

Anlage/n:

ohne Anlagen

Beschluss:

Die Wahl des Oberbürgermeisters der Stadt Wetzlar vom 14. Juni 2015 wird gem. § 50 Kommunalwahlgesetz (KWG) für gültig erklärt.

Wetzlar, den 02.07.2015

gez. Dette

Begründung:

Der Wahlausschuss hat in seiner öffentlichen Sitzung am 16. Juni 2015 das endgültige Wahlergebnis der Wahl vom 14. Juni 2015 ermittelt und festgestellt, dass nach den Stimmzahlen der Bewerber Herr Manfred Wagner zum Oberbürgermeister der Stadt Wetzlar gewählt ist.

Das endgültige Wahlergebnis und der Name des gewählten Bewerbers wurden am 19. Juni 2015 in der Wetzlarer Neuen Zeitung öffentlich bekannt gemacht.

Zwei Wähler haben nach ihren eigenen Angaben die beantragten Briefwahlunterlagen nicht erhalten und sehen sich daher ihres Wahlrechtes beraubt bzw. sehen dadurch die Demokratie in Gefahr. Ausweislich der uns vorliegenden Unterlagen wurden die beantragten Briefwahlunterlagen an die Meldeanschriften übersandt. Ob die Briefwahlunterlagen dort angekommen sind, entzieht sich unserer Kenntnis. Es ist bedauerlich, wenn Wahlberechtigte ihre Briefwahlunterlagen nicht erhalten, stellt jedoch im Wahlverfahren weder eine Unregelmäßigkeit noch eine strafbare oder gegen die guten Sitten verstoßende Handlung dar, die das Wahlergebnis beeinflusst und bei der nach den Umständen des Einzelfalls eine nach der Lebenserfahrung konkrete Möglichkeit besteht, dass sie auf das Ergebnis von entscheidendem Einfluss gewesen sein könnte

Somit besteht kein Anlass, die Wiederholung der Wahl anzuordnen.

Weitere Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl des Oberbürgermeisters sind innerhalb der Ausschlussfrist von zwei Wochen nicht erhoben worden.

Sonstige Anhaltspunkte (§ 50 Nr. 1 bis 3 Satz 1 KWG) für einen Wahlfehler, der die Ungültigkeit der Wahl zur Folge haben könnten, liegen nicht vor.

Daher wird vorgeschlagen, die Wahl gem. § 50 Nr. 4 KWG für gültig zu erklären.